

**Verband für Gewichtheben, Kraftsport  
und Fitness Sachsen-Anhalt e. V.**

**(VGKF Sachsen-Anhalt e. V.)**

# **S a t z u n g**

**Fassung vom 01.09.2012**

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

1. Der Verband führt den Namen " Verband für Gewichtheben, Kraftsport und Fitness Sachsen - Anhalt e. V. (VGKF).  
Er hat seinen Sitz in Halle und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Halle eingetragen.
2. Der VGKF ist die freiwillige Vereinigung der Gewichtheber, Kraftsportler und Fitness - Sportler des Landes Sachsen - Anhalt, die in diesem Bereich ihre Freizeit sinnvoll gestalten und nach sportlichen Leistungen streben wollen.
3. Mitglieder des VGKF sind die Vereine bzw. Abteilungen der Vereine, die sich durch ihre Mitgliedschaft zur Satzung des VGKF bekennen.
4. Der VGKF ist Mitglied des Bundesverbandes Deutscher Gewichtheber e. V., des Bundesverbandes Deutscher Kraftdreikämpfer e. V. und des Landessportbundes Sachsen - Anhalt e. V.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben**

Der VGKF hat die Aufgabe der Förderung, Pflege und Verbreitung des Gewichthebens und Kraftsports sowie des Fitness - Sports in Sachsen - Anhalt. Unter Wahrung parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Neutralität sucht der Landesverband diesen Zweck zu erreichen durch:

- breite Popularisierung der im VGKF betriebenen Sportarten und Gewinnung möglichst vieler Bürger und Bürgerinnen aller Altersgruppen für eine regelmäßige sportliche Betätigung;
- Entwicklung eines vielfältigen Übungs- und Wettkampfsystems für die Sporttreibenden aller Altersgruppen und Leistungsstufen beider Geschlechter;
- Förderung und Entwicklung hoher sportlicher Leistungen der besten Athleten;
- Interessenvertretung im Landessportbund Sachsen - Anhalt sowie im Bundesverband Deutscher Gewichtheber e. V. und im Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer e. V.;
- Durchführung von Schulungen und Lehrgängen für Aktive, Trainer, Übungsleiter, Kampfrichter und Funktionäre;
- Zusammenarbeit mit allen Kräften, die die Zielsetzung mit moralischen, materiellen und finanziellen Stimuli unterstützen können;
- Mitteilungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der VGKF verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben keinen Anteil am Verbandsvermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich, das Vermögen des VGKF dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports. Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Keine Person darf durch seine Tätigkeit im VGKF eine unverhältnismäßig hohe Vergütung erhalten.

### **§ 4 Rechtsgrundlagen**

1. Der VGKF ist juristische Person.
2. Der VGKF regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen. Hierzu gehören insbesondere:
  - eine allgemeine Geschäftsordnung zur Durchführung von Tagungen und Sitzungen der Organe des VGKF;
  - eine Geschäftsordnung für den Vorstand und den geschäftsführenden Vorstand;
  - eine Finanz- und Gebührenordnung;
  - eine Sportordnung;
  - eine Jugendordnung;
  - eine Anti-Doping-Ordnung;
  - Ordnungen des BVDG e. V. bzw. BVDK e. V.

Die Ordnungen des VGKF sind für die angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder verbindlich.

### **§ 5 Mitgliedschaft in anderen Verbänden**

Der VGKF kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben und sich deren Satzungen unterwerfen, wenn diese nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung stehen.

### **§ 6 Amateurbestimmungen**

Der VGKF bekennt sich zum Grundsatz des Amateursports.

## **§ 7 Anti-Doping-Bestimmungen**

Der VGKF bekennt sich zum Anti-Doping-Code des Bundesverbandes Deutscher Gewichtheber e. V., des Bundesverbandes Deutscher Kraftdreikämpfer e. V. und des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V. sowie der NADA und WADA.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 9 Ordentliche Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder sind Vereine bzw. Abteilungen der Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind. Die dort eingeschriebenen Mitglieder sind in die Mitgliedschaft eingeschlossen.

### **§ 10 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im VGKF ist schriftlich zu beantragen. Eine Ausfertigung der Satzung sowie ein Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder sind dem Antrag beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.
2. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller das Recht auf Berufung an den Verbandstag des VGKF zu. Diese Berufung muss schriftlich begründet und innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Ablehnungsbescheides eingelegt werden.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliedschaft**

1. Außerordentliche Mitglieder können Vereine, Einrichtungen, Organisationen und Personen sein, die aufgrund schriftlichen Antrages die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben, die Ziele des VGKF fördern und dessen Satzung anerkennen.
2. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die außerordentlichen Mitglieder sind in gleicher Weise und im gleichen Umfang wie die ordentlichen Mitglieder zur Beitragszahlung verpflichtet.
4. Außerordentliche Mitglieder haben nur bei Wettkämpfen des Landesverbandes Startrecht !!!
5. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt nach in der Satzung festgelegten Bestimmungen;
  - durch mehrheitlich gefassten Beschluss des Vorstandes des Landesverbandes.

## **§ 12 Datenschutz**

Zur Wahrnehmung und Erfüllung seines Verbandszweckes ist der VGKF berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Dies kann auch über das Internet erfolgen. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes über die Nutzung von Telediensten behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Sofern der VGKF verpflichtet ist, an die im § 1 genannten Mitglieder bzw. die Bundesverbände personenbezogene oder medizinische Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe nur im unbedingt erforderlichen Umfang.

## **§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft VGKF endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Verbandes. Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief an die VGKF - Geschäftsstelle zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.

Der Ausschluss durch den Landesvorstand kann erfolgen:

- bei Handlungen, die gegen den VGKF, seine Ziele und Aufgaben sowie sein Ansehen gerichtet sind;
- bei groben Verstößen gegen die Satzung des VGKF sowie seine Ordnungen;
- wegen Beitrags- oder anderer Rückstände, die 3 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres trotz Mahnungen noch nicht beglichen sind.

## **§ 14 Ehrenmitglieder**

Auf Antrag des Vorstandes können vom Landesverbandstag Personen, die sich um die Entwicklung des Gewichthebens, Kraftsports und Fitness - Sports besonders verdient gemacht haben, zur Ehrenpräsidentin bzw. zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenpräsidentin bzw. der Ehrenpräsident haben Sitz und Stimme im Vorstand. Ehrenmitglieder werden zu allen Landesverbandstagen eingeladen und haben beratende Stimme.

## **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 15 Rechte der Mitglieder**

Die Mitgliedsvereine sind die Träger des VGKF. Hieraus ergibt sich das Recht:

- die gemeinsamen Interessen durch den VGKF vertreten zu lassen;
- den Einsatz der verfügbaren Mittel zum Wohle aller zu verlangen;
- durch ihre Vertreter an den Beratungen der Organe des VGKF teilzunehmen, Anträge zu stellen, gegebenenfalls bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken.

## **§ 16 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des VGKF zu beachten;
- der VGKF Geschäftsstelle jede Veränderung bzw. Anschriftenveränderung umgehend mitzuteilen;
- beauftragte Vertreter des Landesvorstandes an ihren Beratungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen;
- ihren Verpflichtungen gegenüber dem VGKF, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, fristgemäß nachzukommen.

## **IV. Haushalt und Finanzen**

### **§ 17 Der Haushalt des VGKF**

Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden. Jährlich sind die Einnahmen und die Ausgaben abzurechnen und von den Kassenprüfern zu prüfen. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

### **§ 18 Mittel zur Erreichung der satzungsgemäßen Aufgaben**

Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge, Gebühren;
- Veranstaltungsgebühren;
- Ordnungsgebühren;
- Erträge aus Veranstaltungen;
- Spenden;
- Zuwendungen und sonstige Einnahmen;

### **§ 19 Mitgliedsbeiträge**

Der VGKF erhebt von seinen Mitgliedern und Wettkampfmannschaften Mitgliedsbeiträge. Grundlage für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge ist die Mitgliederbestandsaufnahme. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Personen zu melden, die sich im Aufgabengebiet des VGKF betätigen.

Näheres regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

## **V. Organe des VGKF**

### **§ 20 Organe des VGKF**

- sind:
- der Landesverbandstag;
  - der Vorstand mit dem geschäftsführenden Vorstand;
  - der außerordentliche Landesverbandstag;
  - die Kassenprüfer.

## **§ 21 Der Landesverbandstag**

Der Verbandstag ist das oberste Organ des VGKF, ihm gehören stimmberechtigt an:

- die Mitglieder des Landesvorstandes;
- die Ehrenpräsidentinnen bzw. die Ehrenpräsidenten;
- die Delegierten der Vereine.

Jedes Mitglied des Landesvorstandes hat zum Landesverbandstag eine Stimme. Jeder beim VGKF ordentlich angemeldete Verein hat zum Landesverbandstag je angefangene 25 Vereinsmitglieder eine Stimme. Die Höchstzahl der Stimmen je Verein liegt bei 4 Stimmen. Die Abgabe der Stimmen zum Landesverbandstag kann durch einen oder mehrere Delegierte eines Vereines erfolgen.

Der Landesverbandstag wird aller 4 Jahre durch den Landesvorstand mindestens 8 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einberufen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Jedes Mitglied und die Organe des VGKF sind berechtigt Anträge zu stellen. Sie sind mindestens 2 Wochen vorher beim Landesverband einzureichen. Die vorbereitenden Unterlagen sind spätestens 1 Woche vor dem Landesverbandstag an die Mitglieder des Landesverbandes schriftlich zur Kenntnis zu geben. Nicht fristgemäß eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie ohne vorherige Aussprache vom Landesverbandstag einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden.

Der Landesverbandstag:

- nimmt die Berichte des Landesvorstandes und der Kassenprüfer entgegen, erörtert sie und beschließt über deren Entlastung;
- legt die Richtlinien für die Arbeit des VGKF fest;
- wählt den Landesvorstand und die Kassenprüfer;
- entscheidet über Anträge;
- beschließt und ändert die Satzung;
- ernennt Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder;
- erteilt die Genehmigung zur Finanzordnung;
- wählt die Delegierten zum Verbandstag des BVDG e. V. bzw. des BVDK e. V.

Die Wahlen des Landesverbandstages sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Der Landesverbandstag kann jedoch mit einfacher Mehrheit offene Wahlen beschließen.

Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der zur Abstimmung im Verbandstag anwesenden Stimmberechtigten.

Über den Verlauf und die Beschlüsse des Landesverbandstages ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

## **§ 22 Der außerordentliche Landesverbandstag**

Ein außerordentlicher Landesverbandstag kann durch den Landesvorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des VGKF verlangt. Er muß einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitgliedsvereine mit der gleichen Begründung beantragt wird. Der außerordentliche Landesverbandstag ist dann spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Tagesordnung richtet sich nach dem Grund der Beantragung. Zum außerordentlichen Landesverbandstag gelten die Bestimmungen des § 21 entsprechend.

## **§ 23 Der Landesvorstand mit dem geschäftsführenden Vorstand**

Der Landesvorstand besteht aus:

- der Präsidentin / dem Präsidenten
- der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten Gewichtheben
- der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten Kraftsport
- der Sportwartin / dem Sportwart Gewichtheben
- der Sportwartin / dem Sportwart Kraftsport
- der Jugendwartin / dem Jugendwart Gewichtheben
- der Jugendwartin / dem Jugendwart Kraftsport
- dem Kari-Obmann / der Kampfrichter-Obfrau Gewichtheben
- dem Kari-Obmann / der Kampfrichter-Obfrau Kraftsport
- der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
- den Ehrenpräsidentinnen / den Ehrenpräsidenten

Der Landesvorstand wird mit Ausnahme der Jugendwartinnen / der Jugendwarte vom Landesverbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Jugendwartinnen/die Jugendwarte werden von den Vereinsjugendwarten gewählt und sind vom Landesverbandstag zu bestätigen.

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden mit Alleinvertretungsrecht die Präsidentin /der Präsident und die Vizepräsidentinnen / die Vizepräsidenten.

Außerdem gehören dem Landesvorstand als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an:

- die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer
- die Landestrainerin / der Landestrainer
- der (die) Vorsitzende der Kassenprüfer

Aufgaben des Landesvorstandes:

Der Landesvorstand regelt die laufenden Geschäfte des VGKF. Er sorgt für die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse des Landesverbandstages. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u. a. die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt sind.

Der Landesvorstand tritt auf schriftliche Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes zusammen. Die Einladung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Zur Ausübung der Landesvorstandsämter können die Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EstG erhalten.

## **§ 24 Die Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer sind das unabhängige Kontrollorgan des VGKF S-A e. V.. Zur Überwachung des Finanzwesens des VGKF sind vom Verbandstag eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender sowie ein - zwei Mitglieder zu wählen. Diese haben die Kasse mindestens einmal jährlich zu prüfen und dem Landesvorstand einen schriftlichen Kassenprüfungsbericht zu erstatten.

Nur die Präsidentin / der Präsident und die Vizepräsidentinnen / die Vizepräsidenten sind berechtigt, den Kassenprüfern Aufträge zu erteilen.

## **§ 25 Aufgabendelegation an hauptamtliche Mitarbeiter**

Der Landesvorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit hauptamtliche Mitarbeiterin / Mitarbeiter anstellen. Ihre Zuständigkeit ist durch Dienstvertrag und Dienstanweisung zu regeln, die nicht im Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des VGKF S-A e. V. stehen dürfen.

## **VI. Weitere Bestimmungen**

### **§ 26 Ehrungen**

Der Landesvorstand kann für besondere sportliche Leistungen aktiver Sportlerinnen und Sportler Ehrungen vornehmen. Ebenso können sonstige Personen für langjährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste geehrt werden. Die Ehrungen können auf Vorschlag eines Mitgliedes bzw. des Vorstandes des VGKF erfolgen.

## **§ 27 Sportjugend im VGKF S-A e. V.**

Die Sportjugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlicher des VGKF. Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung des VGKF. Sie entscheidet eigenständig über die ihr zufließenden Mittel.

## **§ 28 Auflösung des VGKF**

Die Auflösung des VGKF ist nur durch Beschluss eines Landesverbandstages möglich. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung an den Landesvorstand einzureichen, der ihn nach Behandlung auf die Tagesordnung des nächsten Landesverbandstages setzt.

Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Im Falle einer Auflösung des VGKF oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist sein zu diesem Zeitpunkt, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, vorhandenes Vermögen dem Vorstand des Landesportbundes Sachsen - Anhalt e. V. zur Verfügung zu stellen, mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen im Sinne der Satzung gemeinnützig zur Förderung des Sports zu verwenden.

## **§ 29 Schlussbestimmungen**

In allen in der Satzung und den Ordnungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Landesvorstand im Sinne der Satzung unter Beachtung der geltenden Gesetze.

Diese Satzung wurde auf dem 7. Landesverbandstag des Verbandes für Gewichtheben, Kraftsport und Fitness Sachsen - Anhalt e. V. am 01.09.2012 in Samswegen beschlossen.